

**Von:** Gabriele Kovacsik- WKOÖ <gabriele.kovacsik@wkooe.at>  
**Gesendet:** Donnerstag, 04. Mai 2017 12:12  
**An:** Kovacsik Gabriele - WKOÖ  
**Betreff:** Newsletter Rechtsvorschriften - Änderung des Altlastensanierungsgesetzes (BGBl. I Nr. 58/2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie wunschgemäß über eine neue Rechtsvorschrift.

**Thema:**  
Abfallrecht

**Titel und Nummer:**  
Änderung des Altlastensanierungsgesetzes (Artikel 7 aus Verwaltungsreformgesetz BMLFUW)  
BGBl. I Nr. 58/2017

**Hauptbetroffene Wirtschaftskreise:**  
Altlastenbeitragspflichtige Anlagenbetreiber und Abfallverbringer

**Inhalt:**  
Die Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes erfolgen im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Die Definitionen Erdaushub und Bodenaushubmaterial sowie die Details dazu zum Altlastenbeitrag entfallen. Ersatz dafür sind Vorgaben zu Aushubmaterial.
- Zum Beitragstatbestand Verbrennen von Abfällen erfolgen Klarstellungen zu Ersatzrohstoffe mit hohem Aschegehalt bzw. Einsatz von Kühlwasser.
- Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Verfüllen von Geländeunebenheiten, Geländeanpassungen und Bergversatz von Aushubmaterial, sofern das Aushubmaterial den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans entspricht.
- Aushubmaterial mit bodenfremden Bestandteilen kann unter Einhaltung bestimmter Vorgaben beitragsfrei auf einer genehmigten Deponie abgelagert werden. Ähnliche Vorgaben werden für Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben bzw. Gleisaushubmaterial vorgegeben.
- Beitragsfrei gestellt werden auch Recycling-Baustoffe (gemäß Recycling-Baustoffverordnung bzw. Bundesabfallwirtschaftsplan), die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß für Verfüllen von Geländeunebenheiten, Geländeanpassungen und Bergversatz sowie zulässigerweise im Deponiebau verwendet werden.
- Stahlwerksschlacken und aufbereiteter Asphaltaufbruch können im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Straßen- oder Ingenieurbau, wenn qualitätsgesichert, beitragsfrei verwendet werden.
- Neu positioniert wird die Vorgabe des Nachweises der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Beitragspflicht gegenüber Zoll und Behörde.
- Ergänzend wird als Beitragsschuldner der Hersteller von Recycling-Baustoffen angeführt, wenn die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung bzw. des Bundesabfallwirtschaftsplans nicht eingehalten wurden und sofern dies den sonstigen in § 4 genannten Beitragsschuldnern nicht bekannt war.

**Inkrafttreten:**  
Die Änderungen wurden am 25. April 2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und treten mit 1. Juli 2017 in Kraft

**Rechtsgrundlage:**

-

**Links:**

[BGBl. I Nr. 58/2017 - Änderung des Altlastensanierungsgesetzes](#)

**Weitere Informationen:**

[Altlastensanierungsgesetz](#)

[Informationen des BMF zum Altlastenbeitrag](#)

Freundliche Grüße

Ihr Umweltservice-Team  
Service-Center I Umweltservice  
WKO Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-3635 | F 05-90909-3709  
E [gabriele.kovacsik@wkoee.at](mailto:gabriele.kovacsik@wkoee.at) | W [wko.at/ooe](http://wko.at/ooe)

**Zertifiziert:**

NPO-Label | ISO 9001:2015

---

Alles Unternehmen. Das Service-Center.  
05-90909 direkt ohne Vorwahl aus ganz Österreich